Amtsblatt



für die Stadt Lübben (Spreewald)/ Lubin (Błota)

Jahrgang 29

Lübben (Spreewald) / Lubin (Błota), den 14. August 2020

Nummer 9



Amtliche Bekanntmachungen

Wahl der stellvertretenden Schiedsperson

Die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) sucht geeignete Bewerberinnen und Bewerber für die Besetzung der stellvertretenden Schiedsperson zum 1. Oktober 2020.

Die stellvertretende Schiedsperson wird durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) gewählt.

Voraussetzungen gemäß § 3 Schiedsstellengesetz (SchG)

(1) Die Schiedsperson muss nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein. Sie muss das Wahlrecht besitzen

(2) In das Amt soll nicht berufen werden,

- wer nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat,
- wer nicht im Bereich der Schiedsstelle wohnt.

Anforderungen gemäß der Verwaltungsvorschrift zum § 3 SchG

- 1.1 Die Schiedsperson soll im Wohngebiet bekannt sein, Autorität besitzen und fähig sein, den Streitparteien vorurteilsfrei, sachlich und besonnen zu begegnen. Sie soll einen zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Amtsgeschäfte ausreichenden Bildungsgrad haben und über die für die Amtsgeschäfte erforderliche Zeit verfügen. Sie hat sich mit den für ihren Aufgabenbereich geltenden Gesetzen und Vorschriften vertraut zu machen.
- 1.2 Schiedsperson kann nicht sein, wer
 - die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
 - unter Betreuung mit Einwilligungsvorbehalt steht.

Zur Vermeidung gerichtlicher Auseinandersetzungen besteht die Aufgabe der Schiedsperson darin, festgefahrene Konfliktsituationen und verhärtete Fronten durch Verhandlungsgeschick aufzubrechen und dadurch kleinere Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten zivilrechtlicher und strafrechtlicher Art zu schlichten und durch Abschluss eines entsprechend zu protokollierenden Vergleiches zu beenden. Die Schiedsperson wird in vielfältigen Bereichen tätig, z. B. in Nachbarschaftsstreitigkeiten, bei der Beachtung der Hausordnung, bei Schmerzensgeld und sonstigen Schadensersatzansprüchen, aber auch in Fällen leichter Körperverletzung, des Hausfriedensbruchs, der Beleidigung oder der Sachbeschädigung. Die stellvertretende Schiedsperson wird auf fünf Jahre gewählt. Sie ist ehrenamtlich tätig.

Schriftliche Bewerbungen mit Kurzlebenslauf sind bis zum **23.08.2020** unter Angabe des Kennwortes "stellv. Schiedspersonenwahl" an folgende Adresse zu richten:

Stadt Lübben Fachbereich II Poststr. 5 15907 Lübben

Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), 28.07.2020

Lars Kolan Bürgermeister

Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung vom 13. Juli 2020

Hinweis: Es werden nur die Beschlusstexte veröffentlicht. Die kompletten Sitzungsunterlagen mit Beschlussvorlagen und Anlagen finden Sie in unserem Ratsinformationssystem unter dem jeweiligen Sitzungsdatum unter https://luebben.ris-portal.de/

<u>Die Stadtverordneten beschlossen im öffentlichen Teil der Sitzung:</u> **Beschluss-Nr: 2020/065**

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt, die Planungsleistungen gem. HOAI im Leistungsbild Gebäude und Innenräume für die Leistungsphasen 1 bis 3 zur Erweiterung der Liuba-Grundschule, Wettiner Straße 1, in 15907 Lübben (Spreewald/Lubin (Błota) mit einem Auftragswert

i. H. v. 60.217,36 €

an das Planungsbüro Dipl. Ing. Arch. Vilco Scholz,

Lindenstraße 1, 15755 Teupitz

zu vergeben.

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

Bekanntmachungen anderer Ämter und Behörden

Verkehrssicherung für Flächeneigentümer an schiffbaren Landesgewässern

Das Landesamt für Umwelt (LfU) führt von Juli 2020 bis Oktober 2020 wieder die jährlichen Baumschauen an schiffbaren Landesgewässern im Oberspreewald zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit durch.

Es wird darauf verwiesen, dass die durch das LfU durchgeführten Baumschauen nicht den Flächeneigentümer von seiner Zustandsverantwortlichkeit für den verkehrssicheren Zustand seiner Flächen an schiffbaren Landesgewässern entbinden. Jeder Flächeneigentümer an öffentlichen Verkehrswegen, auch an schiffbaren Landesgewässern, ist für die Verkehrssicherheit seines Baumbestandes zuständig. Das bedeutet, jeder Flächeneigentümer betroffener Flächen sollte je nach Alter und Zustand seines Baumbestandes mindestens einmal jährlich seinen Baumbestand kontrollieren, die Baumkontrolle dokumentieren und gegebenenfalls Maßnahmen einleiten (§823 Abs.1BGB).

Die schiffbaren Landesgewässer entnehmen Sie der Anlage 1 "Verzeichnis der schiffbaren Landesgewässer" der Verordnung für die Schifffahrt auf den schiffbaren Gewässern des Landes Brandenburg (Landesschifffahrtsverordnung-LSchiffV).

Öffentliche Bekanntgabe des Landkreises Dahme-Spreewald, Kataster- und Vermessungsamt

über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters gemäß § 17 Absatz 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz-BbgVermG) in der jeweils gültigen Fassung

In der Gemeinde: Lübben (Spreewald), Gemarkung: Hartmannsdorf, Flur: 2, 4

wurden Arbeiten zur Verbesserung der geometrischen Genauigkeit der Liegenschaftskarte durchgeführt.

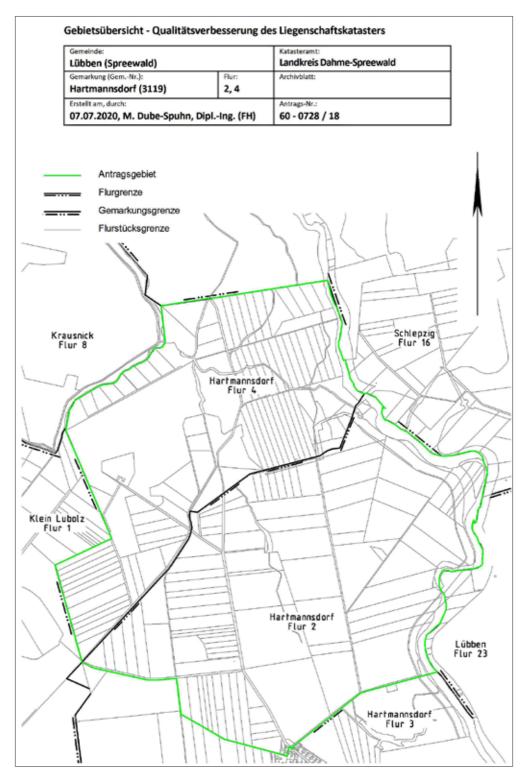
Die Arbeiten zur Verbesserung der geometrischen Genauigkeit der Liegenschaftskarte sind erforderlich, um die Qualität des Liegenschaftskatasters als öffentliches raumbezogenes Geoinformationssystem nach § 5 Absatz 1 des BbgVermG sicherzustellen. Gemäß § 17 Absatz 2 Satz 3 BbgVermG können die veränderten Teile der Liegenschaftskarte durch Offenlegung bekannt gegeben werden. Die Offenlegung erfolgt in den Diensträumen der Katasterbehörde Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, Erdgeschoss, Raum 151 in 15907 Lübben.

Az.: 18 62 60 0728

vom 24. August 2020 bis 23. September 2020 Rechtsbehelfsbelehrung

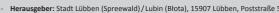
Gegen die Fortführungen des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Dahme-Spreewald, Reutergasse 12 in 15907 Lübben (Spreewald), schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag Kuse Amtsleiter



Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald) / Lubin (Błota)

Das Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) erscheint grundsätzlich einmal im Monat.
Es ist im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübben, Vermittlung, erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement von der Stadt Lübben (Spreewald) bezogen werden.



- Herausgeber: Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), 15907 Lübben, Poststraße 5
 Verantwortlich für den amtlichen Teil: Der Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), Herr Lars Kolan, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90 und Frau Dörthe Ziemer, Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, Poststraße 5, 15907 Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), Telefon 7 90
 Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0
- $\label{thm:continuous} F\"{u}r\ Textver\"{o}ffentlichungen\ gelten\ unsere\ Allgemeinen\ Gesch\"{a}ftsbedingungen.$

Das Amtsblatt kann außerhalb des Verbreitungsgebietes einzeln für 3,50 € oder zum Abopreis von 42,00 € (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 2,00 € pro Ausgabe oder zum Abopreis von 24,00 € über den LINUS WITTICH MEDIEN KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein $Einzelexemplar\ gefordert\ werden.\ Weitergehende\ Ansprüche, insbesondere\ auf\ Schadenersatz,\ sind\ ausdrücklich\ ausgeschlossen.$

